



Merkblatt Trägerschaft: Umgang mit Coronavirus in Betreuungsinstitutionen (Kita/SEB/TFO)

Letztes Update: Freitag, 13. März 2020, 16.30 Uhr

Vorliegendes Merkblatt liefert Betreuungsinstitutionen (Kita/SEB/TFO) Informationen über diverse Aspekte für **Trägerschaften** im Zusammenhang mit dem Coronavirus. Ergänzend dazu liegen weitere Merkblätter vor: «Merkblatt Mitarbeitende», «Merkblatt Eltern», «Merkblatt Kinder/Jugendliche».

Die Merkblätter entsprechen dem aktuellen Informationsstand von kibesuisse und stützen sich auf die medizinisch und gesundheitspolitisch aufgearbeiteten Fachinformationen und Empfehlungen des [Bundesamts für Gesundheit BAG](#). Das BAG schätzt laufend die Gesundheitslage in allen Kantonen ein und hat die Entscheidungsmacht, sofortige Massnahmen einzuleiten. Weiter können auch die Kantone weitergehende Massnahmen anordnen (z.B. Kitaschliessungen).

Verhalten

Ruhe bewahren

- Vorbild sein im Ruhebewahren und in der Kommunikation mit Mitarbeitenden und Eltern darauf achten
- Vermitteln von Sicherheit gegenüber den Kindern/Jugendlichen und Auszubildenden

Professionelles Handeln

Als Trägerschaft gilt es, zum Schutz der Kinder/Jugendlichen, Eltern, Mitarbeitenden sowie der Bevölkerung professionell zu handeln und Verantwortung zu übernehmen. Dies bedeutet:

- interne Abläufe und Zuständigkeiten klären: Insbesondere unmissverständliche Klärung, wer Entscheidungen trifft (z.B. kann Betreuung gewährleistet werden).
- präventive Massnahmen unterstützen: Aufklärung, verschärfte Hygienevorkehrungen treffen, konsequente Handhabungen von erkrankten Personen etc.
- informiert bleiben und Informationen zielgruppengerecht weitergeben: Nutzen Sie dazu die vorhandenen Grundlagen (z.B. Flyer) und Informationen vom BAG (siehe [Informationskampagne BAG «So schützen wir uns»](#))
- Befolgen der Empfehlungen des Bundes, insbesondere auch der impliziten Empfehlung des Bundesrates Kindertagesstätten und Tagesfamilienbetreuung grundsätzlich **nicht** zu «schliessen» (ausser andere Weisung der zuständigen Kantone!) sowie weiter der Empfehlung des BAG besonders gefährdete Personen (siehe entsprechende [Liste BAG](#)) sofort von der direkten Betreuungsarbeit zu befreien und stattdessen bei Möglichkeit Ersatzarbeit zu zuweisen (z.B. Nachbearbeitung von Portfolios zu Hause). Solange die Kita offen ist und die besondere Lage besteht, empfiehlt kibesuisse den Trägerschaften die Eltern im Sinne der allgemeinen Solidarität und gemeinsamen Verantwortung zu bitten, Kinder wenn möglich zu Hause zu betreuen (ohne Generationenmix und damit Einsatz von Grosseltern!) und damit die Betreuungseinrichtung für die Eltern, die keinerlei Alternativen haben, zu entlasten. Die gleichen Empfehlung gelten analog für die Tagesfamilienbetreuung.

Rechte und Pflichten¹

Vorgaben BAG

Die Vorgaben vom BAG (siehe www.bag-coronavirus.ch) sowie allfällige Anweisungen von Kantonsärzten und Kantonsärztinnen sind zwingend einzuhalten. Für deren Einhaltung trägt die

¹ Die folgenden Ausführungen richten sich ausschliesslich an private Institutionen mit privaten Arbeitsverhältnissen.

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz

Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant

Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, www.kibesuisse.ch

Trägerschaft die Verantwortung. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass Sie aufgefordert sind sicherzustellen, dass Eltern, welche die Betreuungsinstitution betreten, sich die Hände waschen oder alternativ desinfizieren. Kinder sollten nach Möglichkeit die Hände nur mit Seife waschen und nur im Notfall desinfizieren. Zur Pflege der Hände sollte eine Feuchtigkeitscreme benutzt werden (Grund: Schutz der dünnen Kinderhaut). **Stellen Sie sicher, dass entsprechendes Material vorhanden und gut sichtbar ist und weisen Sie Eltern auf diese Regeln hin.**

Weiter ist insbesondere auch die Regel des «social distancing» mit den Eltern zu befolgen.

Mitarbeitende und Kinder/Jugendliche mit Fieber und Husten bleiben zu Hause

- Mitarbeitende mit Fieber und Husten bleiben zu Hause oder werden nach Hause geschickt. Tagesfamilienkinder von betroffenen Tagesfamilien müssen abgeholt werden.
- Kinder/Jugendliche mit Fieber und Husten bleiben ebenfalls zu Hause oder müssen von ihren Erziehungsberechtigten aus der Betreuungsinstitution abgeholt werden.
- Nicht zu empfehlen ist die Forderung nach einer «Gesundschreibung» von Kindern/Jugendlichen und Mitarbeitenden, weil dies das Gesundheitssystem unnötig belastet.
- Kranke Personen respektive deren gesetzliche Vertretungen sollen gemäss Auskunft des BAG eine Ärztin, einen Arzt oder eine Gesundheitseinrichtung (Spital) zuerst **telefonisch** kontaktieren.
- Mitarbeitende oder Kinder/Jugendliche, welche im gleichen Haushalt leben wie eine bestätigt infizierte Person, dürfen die Kindertagesstätte respektive die Tagesfamilie während 5 Tagen sicherheitshalber nicht besuchen und beobachten ihren Gesundheitszustand.

Arbeitsrecht

- Können Mitarbeitende aus gesundheitlichen Gründen ihre Arbeit nicht verrichten, greifen die normalen Regeln zur Lohnfortzahlung im Falle von Krankheit oder Unfall. Müssen Mitarbeitende aufgrund ihres «Risikostatus» von der direkten Betreuungsarbeit befreit werden, kann ihnen bei Möglichkeit stattdessen eine angemessene Ersatzarbeit (z.B. Nachbearbeitung Portfolio im Homeworking) zugewiesen werden. Ist eine Ersatzarbeit nicht möglich, greifen auch in dieser Konstellation u.E. grundsätzlich die normalen Regeln zu Lohnfortzahlung im Falle von Krankheit oder Unfall. Wir empfehlen das Einfordern einer ärztlichen Bestätigung, dass der betroffene Mitarbeiter respektive die betroffene Mitarbeiterin aufgrund der bestehenden Vorerkrankung in Kombination mit der Weisung des Bundes aus gesundheitlichen Gründen zur Verrichtung der Arbeit nicht in der Lage ist. Diese Bestätigung braucht keinen Arzttermin vor Ort und sollte somit das Gesundheitssystem nicht unnötig belasten.
- Wird die Einrichtung aus freiem Entscheid oder aus übergeordneten Gründen geschlossen und die Mitarbeitenden können nicht beschäftigt werden, befinden sich Arbeitgebende in Annahmeverzug und der Lohn bleibt weiterhin geschuldet. Möglich ist – in Absprache mit den Mitarbeitenden (diese unterstehen einer Treuepflicht) – der Bezug von Überstunden und Ferien und weiterhin das Zuweisen von allfälliger Ersatzarbeit.

Elternbeiträge bei «freiwilliger» und übergeordneter Anordnung zur Schliessung sowie Elternbeiträge, wenn Kinder nicht betreut werden können

- **«Freiwillige» Schliessung:** Die Elternbeiträge sind nicht geschuldet und allenfalls können Schadenersatzansprüche gegenüber der Institution geltend gemacht werden (z.B. Kosten für anderweitige Betreuung). Allerdings kann eine solche freiwillige Schliessung auch ohne übergeordnete Anordnung mit objektiven Anhaltspunkten begründbar sein. In einem solchen begründeten Fall besteht keine Schadenersatzpflicht.
- **Übergeordnete Anordnung zur Schliessung:** Sollte der Bund oder der Kanton die Schliessung von Institutionen anordnen, kann der Betreuungsauftrag unverschuldet nicht wahrgenommen werden. D.h., die Eltern haben keinen Schadenersatzanspruch gegenüber der Institution. Allerdings fällt auch die Pflicht, den Elternbeitrag zu begleichen, grundsätzlich weg, sofern in der Betreuungsvereinbarung zwischen Institution und Eltern keine anderweitige Regelung in Bezug auf dieses Risiko festgelegt wurde. (Ergänzende Informationen unter «weitere wichtige Hinweise»)

- **Kinder können nicht betreut werden, weil sie krank oder in Isolation/Quarantäne sind oder werden freiwillig zu Hause behalten:** Die Elternbeiträge sind weiterhin geschuldet.

Kommunikation und Zusammenarbeit

- Die Verantwortung der Kommunikation liegt bei der Trägerschaft und hat zum Ziel:
 - informieren und orientieren
 - beruhigen
- Die Trägerschaft definiert Kommunikationswege sowie Kompetenzen.
- Empfehlenswert ist ein Schreiben an Eltern und Mitarbeitende, worin die getroffenen Massnahmen und Verhaltensregeln (z.B. Eltern waschen oder desinfizieren sich die Hände, das Kind wäscht sich beim Eintritt in die Institution die Hände) beschrieben werden.
- Der Verband empfiehlt, dass nur die strategische und operative Leitung mit den Eltern kommuniziert sowie Krankmeldungen von Kindern/Jugendlichen und Mitarbeitenden entgegennimmt.
- Der Verband empfiehlt, dass Betreuungspersonen in Tagesfamilien die Krankheitsfälle und Verdachtsmeldungen dem/der Vermittler/in weiterleiten.
- Es ist sicherzustellen, dass alle Eltern (z.B. fremdsprachige) die Informationen verstehen.

Weitere wichtige Hinweise

- Der Verband wird die Mitglieder (Trägerschaften) im Falle von grossräumigen und längeren Schliessungen bei der politischen Forderung nach einer finanziellen Überbrückung durch die öffentliche Hand unterstützen und bei dem Appell nach Solidarität der Eltern (konkret: Weiterentrichtung der Elternbeiträge auch bei kompletter Schliessung der Institution).
- Laut dem [Staatssekretariat für Wirtschaft SECO](#) (siehe FAQ: «Pandemie und Betriebe»/Interessengruppe 58) kann man davon ausgehen, dass eine private Institution bei einer Schliessung durch eine behördliche angeordnete Massnahme, insofern diese nicht selbstverschuldet ist, für ihre Arbeitnehmenden Kurzarbeitszeitentschädigung geltend machen kann.

Dieses Dokument und weitere Informationen abgelegt unter:

www.kibesuisse.ch/merkblatt/corona